

Planauflagen

Gemeinde Aesch

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Öffentliche Planaufgabe für:

- **S-0173932.1,**
Transformatorstation Arlesheimerstrasse, Neubau auf Parzelle 3270
Koordinaten: 2612338/1258581
- **L-068571.2**
20 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Hauptstrasse 109
und Arlesheimerstrasse, Einschlaufen des Kabels in die neue TS
Arlesheimerstrasse
- **L-0222857.3**
20 kV-Kabel zwischen dem Unterwerk Aesch und der
Transformatorstation Arlesheimerstrasse, Einschlaufen des Kabels in
die neue TS Arlesheimerstrasse

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die Primeo Netz AG, Weidenstrasse 27, 4142 Münchenstein das oben erwähnte Plangenehmigungsgesuch eingereicht.

Die Gesuchunterlagen werden **vom 19. April bis zum 18. Mai 2021** in der Gemeindeverwaltung Aesch öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7-10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.
Eidgenössisches Starkstrominspektorat, Planvorlagen

Gemeinde Langenbruck

Planaufgabe

Öffentliche Auflage der Bodenverbesserung 'Sammelprojekt Güterwege

2. Etappe'

Gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (SR 910.1) und Art. 12 sowie Art. 12a-g des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451) legt die Gemeinde Langenbruck die Bodenverbesserung 'Sammelprojekt Güterwege 2. Etappe' **vom 15. April bis 14. Mai 2021** öffentlich auf. Die Projektakten sind auf der Gemeindeverwaltung in Langenbruck (Tel. 062 390 11 37) zu den Schalteröffnungszeiten einsehbar. Berechtigte Personen und Organisationen können während der Auflagefrist beim Regierungsrat Einsprache erheben. Einsprachen sind schriftlich, begründet, rechtsgültig unterzeichnet und eingeschrieben innert der Auflagefrist bis spätestens am 14. Mai 2021 (Datum Poststempel) an die Gemeindeverwaltung, 'Sammelprojekt Güterwege 2. Etappe', Kräheggweg 1, 4438 Langenbruck zu richten.
Gemeinderat Langenbruck

Gemeinde Pratteln

Öffentliche Mitwirkung der Bevölkerung

Gemäss § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes liegt von **Freitag, 16. April bis Montag, 31. Mai 2021** folgender Entwurf öffentlich auf:

Zonenplan Landschaft

- Zonenplan Landschaft
- Zonenreglement Landschaft
- Strassennetzplan Landschaft
- Planungsbericht
- Naturinventar Landschaft

Innerhalb der Frist können beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einwendungen erhoben und Vorschläge eingereicht werden, welche bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, sofern sie sich als sachdienlich erweisen. Die Unterlagen können während den Schalterstunden im Sekretariat der Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Pratteln, Schlossstrasse 34, 1. Stock, oder im Internet unter www.pratteln.ch eingesehen werden.

Aufgrund des Corona Virus sind Planbesichtigungen auf der Gemeindeverwaltung nur mit Voranmeldung (Tel. 061 825 23 11, bau@pratteln.bl.ch) möglich.

Gemeinderat Pratteln

Gemeinde Sissach

Planaufgabe

Der von der Bau- und Umweltschutzdirektion am 7. April 2021 beschlossene Mutationsplan für die Umfahrung Sissach, Bereich Quartierplan «Allmend», Parzelle Nr. 383 wird gemäss

§ 13 des Raumplanungs- und Baugesetzes während 30 Tagen, **vom 19. April 2021 bis 18. Mai 2021** in der Gemeindeverwaltung Sissach öffentlich aufgelegt und kann dort während der Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Einsprachen zu diesem Mutationsplan sind bis spätestens 18. Mai 2021 schriftlich und begründet der Bau- und Umweltschutzdirektion, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal einzureichen.

Tiefbauamt